

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1970	Nummer 190
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71342	13. 11. 1970	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilm-Richtlinien)	1972

I.

71342

Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilm-Richtlinien)

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1970 — I D 3 — 8710

1 Allgemeines

- 1.1 Um die Sicherung und den Gebrauch von Unterlagen der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersichtlicher und raumsparender zu ermöglichen, wird neben dem bisher üblichen Verfahren der Ablage von Zweitstücken (Doppel) in Form von Abdrucken, Lichtpausen, Durchschriften usw. sowie auch für die Herstellung von Vermessungsunterlagen die Verwendung des Mikrofilms zugelassen.
- 1.2 Die Richtlinien gelten
 1. für die Verfilmung der bei den Katasterämtern in Zukunft anfallenden und zu sichernden Unterlagen (Abschnitt 6),
 2. für die Umstellung der in den Archiven der Regierungspräsidenten schon vorhandenen Sicherungsstücke auf Mikrofilm (Abschnitte 7 und 8),
 3. für die Verwendung des Mikrofilms zur Entlastung der toten Archive bei den Katasterämtern (Abschnitt 9) und
 4. für die Einrichtung eines Mikrofilm-Gebrauchsarchivs (Abschnitt 10).
- 1.3 Da nicht beabsichtigt ist, zentrale Filmstellen einzurichten, ist die Verfilmung nach 1.2 Nrn. 1, 3 und 4 Angelegenheit des Katasteramts. Dem Regierungspräsidenten ist über die geplanten Maßnahmen zu berichten. Sobald bei einem Katasteramt die Sicherungsverfilmung eingeführt ist, entfällt die Herstellung der Doppel von Fortführungsrisen (Nrn. 6 Abs. 1 a und 126 Abs. 6 FortfAnw. II i. Verb. mit Nr. 99 Buchst. c FortfErl.-Ausgabe 1965). Das Katasteramt unterrichtet hiervon unverzüglich alle zu Katastervermessungen befugten Stellen, die in seinem Bezirk tätig sind.
- 1.4 Wird das bisher übliche Verfahren beibehalten, entfällt ab sofort die Ausarbeitung der Doppel von Fortführungsrisen.
- 1.5 Unabhängig davon, ob die Sicherung der Fortführungsrisse in Form von Filmaufnahmen oder Lichtpausen vorgenommen wird, gibt das Katasteramt Auszüge aus den Übersichten über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke an das Archiv des Regierungspräsidenten ab (6.3, 7.2 und 8.13).
- 1.6 Bei der Sicherungsverfilmung ist darauf zu achten, daß Unterlagen derselben Art oder desselben Zeitraums (z. B. Neuvermessungsrisse einer Gemarkung oder Fortführungsrisse eines Fortführungsjahrgangs) geschlossen zu erfassen sind, wobei aber im Hinblick auf eine automatische Rückvergrößerung Vorlagen des Formats DIN A 2 bzw. in der Größe 500 × 666 mm nicht mit denen eines kleineren Formats zusammen auf demselben Filmband aufgenommen werden sollen (vgl. 1.8 und 2.52). Diese Trennung bei der Verfilmung entfällt jedoch, wenn die für den Regierungspräsidenten bestimmten Sicherungsfilme im Zuge einer Gebrauchsverfilmung (10.3 und 10.4) erstellt werden. Bei Verlust der Vermessungsunterlagen erhält das Katasteramt in diesem Falle anstelle von Rückvergrößerungen eine Kopie des Sicherungsfilms für das Gebrauchsarchiv.
- 1.7 Die Verfilmung kann sowohl mit eigenen Geräten als auch durch Vergabe an eine Privatfirma ausgeführt werden. Bei der Vergabe von Aufträgen ist

Nr. 29 des RdErl. v. 6. 11. 1951 (SMBI. NW. 71342) zu beachten. Die Originale von Katasterunterlagen sollen möglichst an Ort und Stelle im Beisein eines Bediensteten des Katasteramts verfilmt werden. Die abschließende Überprüfung der Mikrofilmaufnahmen und die Abgabe der Prüfungsbescheinigung (5.22) obliegen jedoch stets der Katasterbehörde.

- 1.8 Damit bei Verlust von Originalunterlagen von den zur Sicherung abgelegten Mikrofilmen kurzfristig — ggf. mit Hilfe automatisch arbeitender Geräte — brauchbare Rückvergrößerungen gefertigt werden können, müssen Filmmaterial und Aufnahmetechnik den Anforderungen genügen, die in den DIN-Normblättern 19051 und 19052 festgelegt worden sind.

2 Anforderungen an die Mikrofilmaufnahme

2.1 Filmmaterial

- 2.11 Es ist unperforierter panchromatischer Dokumenten-Rollfilm in einer Breite von 35 mm und einer Länge von 30,5 m auf Metallspule zu verwenden. Aus Sicherheitsgründen muß der Film aus feuergesichertem Material bestehen.
- 2.12 Um die einwandfreie Wiedergabe der verfilmten Vorlage zu gewährleisten, muß das Mikrofilm-Negativ ein Auflösungsvermögen von mindestens 120 Linien pro Millimeter besitzen. (Auflösungsvermögen ist die Fähigkeit der lichtempfindlichen Filmschicht und der Optik des Aufnahmeapparates, feinste Bilddetails zu erfassen und wiederzugeben.)

2.2 Aufnahmegerät, Aufnahmeverfahren

- 2.21 Als Aufnahmegerät wird zweckmäßig eine Schrittbildkamera mit automatischer Scharfeinstellung eingesetzt.
- 2.22 Jede zu verfilmende Vorlage muß zentrisch im Schwärzungsfeld des Filmnegativs (2.3) abgebildet werden, wobei ihre Kanten (Länge und Breite) parallel mit den Abgrenzungen des Schwärzungsfeldes verlaufen sollen. Es empfiehlt sich deshalb, die Vorlagen mit Hilfe einer Anlegeschiene (mit Mittenmarkierung und Schneidmarken) anzulegen.
- 2.23 Abgesehen von den in 6.6 genannten Unterlagen ist jede Vorlage **einzel**n aufzunehmen.

2.3 Schwärzungsfeld, Bildfeld

Die maximal nutzbare Fläche des 35-mm-Films beträgt 45 × 32 mm (Schwärzungsfeld). Da jedoch die Möglichkeit offenbleiben soll, daß ein vorerst nur für Sicherungszwecke erstellter Film später dupliziert, in Filmlochkarten montiert sowie automatisch rückvergrößert wird, ist die als Bildfeld nutzbare Fläche auf 40 × 28 mm zu beschränken.

2.4 Filmschritt

Der Filmschritt beträgt ausnahmslos 50,8 mm (Vollschritt).

2.5 Verkleinerungsfaktor

- 2.51 Da der Verkleinerungsfaktor die Güte der Rückvergrößerungen wesentlich beeinflußt, darf im Hinblick auf die z. T. sehr feinen Details in den Katasterunterlagen über ein Verkleinerungsverhältnis von 1:18 nicht hinausgegangen werden. Für die Verwendung des 35-mm-Films bedeutet dies eine Begrenzung der Vorlagengröße auf das Format DIN A 2 bzw. auf das frühere Format 500 × 666 mm.
- 2.52 Die nachfolgende Tabelle zeigt die möglichst einheitlich anzuwendenden Verkleinerungsfaktoren, die der in 2.3 Satz 2 gestellten Forderung entsprechen. Dabei können bei der Verfilmung die Verkleinerungsfaktoren 10,5 und 12 bzw. 14,8 und 18 für Aufnahmen auf demselben Film nebeneinander benutzt

werden, wenn in der Originalablage DIN-Formate und entsprechende frühere Formate gleichzeitig vorkommen.

Größe der Vorlage	Faktor für die	
	Ver- kleinerung	automatische Rückvergrö- ßerung in das DIN-Format
DIN A 4	10,5	10,5
DIN A 3	10,5	
210 × 330 mm *)	12	10,5
330 × 420 mm *)	12	
DIN A 2	14,8	14,8
500 × 666 mm *)	18	
*) frühere Formate		

2.6 Dichte des Mikrofilm-Negativs

Der Hintergrund des Mikrofilm-Negativs soll an den informationsfreien Stellen eine gleichmäßige Schwärzung (Hintergrunddichte) mit einem Dichtewert von 0,8 bis 1,2 aufweisen. Abweichungen von dem Dichtewert 1,0 müssen innerhalb dieses Toleranzbereiches liegen. (Der Dichtewert eines Filmnegativs ist von seiner Transparenz (Lichtdurchlässigkeit) abhängig. Beträgt die Negativtransparenz z. B. 0,1 (10 %), so ergibt sich über den reziproken Wert 10 der dekadische Logarithmus 1,0 als entsprechender Dichtewert.)

3 Kennzeichnung des Mikrofilms und der verfilmten Unterlage

3.1 Filmnummer

3.11 Jeder Mikrofilm, der für sich archiviert werden soll, erhält eine Filmnummer. Numeriert wird nach Katasteramtsbezirken, wobei jeweils zwei Filmgruppen zu unterscheiden sind:

- Filme der Gruppe A, von denen der Regierungspräsident das Original oder ein Duplikat für das Sicherungsarchiv erhält,
- Filme der Gruppe B, die ausschließlich beim Katasteramt archiviert werden.

Beide Filmgruppen werden mit 1 beginnend durchlaufend nummeriert; den Filmnummern der Gruppe B ist zur Unterscheidung stets der Buchstabe B vorzusetzen.

3.12 In der Filmgruppe A bleiben in jedem Katasteramtsbezirk die Nummern 1 bis 300 dem Regierungspräsidenten für die Verfilmung der bereits vorhandenen Sicherungsbestände vorbehalten.

3.2 Vorspann

3.21 Jeder Mikrofilm beginnt mit einem Vorspann (Schriftgröße mindestens 10 mm), der folgende Angaben enthalten muß:

- Regierungsbezirk und Katasteramtsbezirk,
- Filmnummer,
- Datum der Aufnahme,
- Art der verfilmten Unterlagen,
- Gemarkung, Fortführungsjahr oder eine andere der Ablageordnung der Filmvorlagen entsprechende Bezeichnung.

3.22 Unterlagen verschiedener Gemarkungen oder Fortführungsjahrgänge, die auf demselben Film aufgenommen werden, sind zusätzlich dadurch zu kennzeichnen, daß den einzelnen Abschnitten jeweils ein weiterer Vorspann mit der Angabe der Gemarkung oder des Fortführungsjahrgangs vorangesetzt wird.

3.3 Verfilmte Unterlage

Auf jede verfilmte Unterlage ist in der rechten unteren Ecke oder an einer anderen freien Stelle der Buchstabe M mit lichtdurchlässiger hellblauer Farbe zur Kennzeichnung aufzustempeln (Schriftgröße 5 mm).

4 Prüfung des fertigen Mikrofilms

4.1 Anforderungen

Jeder fertige Mikrofilm ist vor der Archivierung zu prüfen,

- ob die Reproduktionsfähigkeit des Films insgesamt — insbesondere hinsichtlich der Schärfe, des Auflösungsvermögens und der Hintergrunddichte — den gestellten Anforderungen (2.12, 2.5 und 2.6) gerecht wird,
- ob die Haltbarkeit des Filmmaterials gewährleistet ist,
- ob jede einzelne Filmaufnahme brauchbar ist und
- ob alle zu verfilmenden Unterlagen erfaßt worden sind.

4.2 Prüfmethoden

4.21 Als Hilfsmittel für die Prüfung nach 4.1 Nr. 1 dient eine Testvorlage, die am Anfang hinter dem Vorspann (3.21) und am Ende jedes Films aufzunehmen ist. Die Testvorlage enthält fünf DIN-Testfelder und zwei quadratische Graufelder von 120 mm Seitenlänge, die nach dem Schema der Anlage 2 auf einen DIN A 2 Leerbogen mit weißer, matter Oberfläche aufzukleben sind. Die mit dem Verkleinerungsfaktor 14,8 aufgenommenen Testaufnahmen (Filmnegative) werden nach der in der Anlage 2 gegebenen Anleitung ausgewertet. Werden hierbei die geforderten Güterwerte nicht eingehalten, so ist die Ursache des unzureichenden Prüfungsergebnisses festzustellen und die Verfilmung zu wiederholen.

Anlage 2

4.22 Die Haltbarkeit des Mikrofilms (4.1 Nr. 2) wird wesentlich von dem Restgehalt an Natrium-Thiosulfat beeinflusst, den das Filmmaterial nach seiner Verarbeitung (Entwicklung) noch enthält. Der Restgehalt an Natrium-Thiosulfat, der nicht höher als 0,0008 mg/cm² sein soll, ist deshalb mindestens bei einem Film jeder Entwicklungsserie zu überprüfen. Die Überprüfung muß innerhalb von 14 Tagen nach der Filmentwicklung anhand eines etwa 0,5 m langen Filmstücks von einer einschlägigen Firma (z. B. Filmhersteller) vorgenommen werden. Hierfür ist ein Anfangs- oder Endstück der Filmrolle zu verwenden, das keine Filmaufnahmen enthält.

4.23 Die Brauchbarkeit der einzelnen Filmaufnahme (4.1 Nr. 3) wird mit einem Lesegerät geprüft. Jede Rückvergrößerung muß auf dem Bildschirm einwandfrei lesbar sein und den Inhalt der verfilmten Unterlage vollständig wiedergeben. Gleichzeitig ist in geeigneter Weise (z. B. mit Hilfe der Blattnumerierung der Vorlagen) sicherzustellen, daß die zu verfilmenden Unterlagen ausnahmslos erfaßt worden sind (4.1 Nr. 4).

4.24 Mangelhafte oder fehlende Aufnahmen sind zu wiederholen bzw. nachzuholen. Der geprüfte Filmnachtrag ist am Ende des Hauptfilms anzukleben. Ungültige Aufnahmen werden zweckmäßig durch eine Lochung in der Mitte des Filmnegativs kenntlich gemacht.

5 Archivierung des Mikrofilms

5.1 Filmlänge

Die Länge des zu archivierenden Filmbandes soll in der Regel mindestens 5 m betragen. Das entspricht beim 35-mm-Film ungefähr 100 Aufnahmen. Ergibt sich zwangsläufig ein kürzeres Filmband, so ist es an einen anderen Film anzukleben, der Aufnahmen gleicher Art mit derselben Verkleinerung enthält. Im übrigen sollen die Filmbänder mit Ausnahme der Nachträge (4.24) aus einem Stück bestehen.

Anlage 1

Anlage 3

5.2 Mikrofilm-Register

- 5.21 Jeder fertiggestellte Mikrofilm wird von der für die Verfilmung verantwortlichen Stelle (1.7 Satz 2) in ein Mikrofilm-Register eingetragen, das — nach Katasteramtsbezirken und für die Filmgruppen A und B getrennt (3.11) — fortlaufend zu führen ist.
- 5.22 In Spalte 4 des Mikrofilm-Registers ist für jeden Film zu bescheinigen, daß er überprüft und für brauchbar befunden worden ist.
- 5.23 Im Falle der Verfilmung nach Abschnitt 6 hat das Katasteramt dem Regierungspräsidenten bei jeder Filmabgabe eine Kopie des fortgeführten Registerblattes mitzuliefern.

5.3 Aufbewahrung

- 5.31 Die Filme werden in handelsüblichen Metall Dosen aufbewahrt, die im Archiv bei einer Temperatur von 15 bis 25 ° C und einer Luftfeuchtigkeit von etwa 50 bis 60 % in geeigneten Schränken gelagert werden sollen.
- 5.32 Der Deckel jeder Filmdose ist durch ein Klebeband zu sichern. Auf dem Deckel ist ein Aufklebezettel mit einer kurzen Beschreibung des Filmmaterials entsprechend den Vorspannangaben (3.2) anzubringen.
- 5.33 Nach den bisherigen Erfahrungen bleibt die Qualität der Mikrofilme erhalten, sofern sie ordnungsgemäß entwickelt worden sind (4.22) und den vorher gestellten Forderungen entsprechend aufbewahrt werden. Damit vorzeitige Alterungserscheinungen (Verfärbungen), die durch eine unsachgemäße Behandlung des Filmmaterials auftreten können, frühzeitig erkannt werden, sind die archivierten Filme jährlich stichprobenartig auf ihren Zustand hin zu überprüfen.

6 Verfilmung der an das Sicherungsarchiv beim Regierungspräsidenten abzugebenden Unterlagen**6.1 Fortführungsrisse DIN A 4 und DIN A 3**

Bis zum 30. April eines jeden Jahres werden die im vorausgegangenen Fortführungsjahr übernommenen Fortführungsrisse des Formats DIN A 4 und DIN A 3 des gesamten Katasteramtsbezirks in einem Arbeitsgang durchlaufend verfilmt, wobei dieselbe Ordnung und Reihenfolge anzuhalten ist, in der sie beim Katasteramt aufbewahrt werden (Nr. 99 Buchst. b FortfErl.-Ausgabe 1965).

6.2 Fortführungsrisse DIN A 2

Die Fortführungsrisse im Format DIN A 2 eines Jahrgangs sind wegen des stärkeren Verkleinerungsverhältnisses für sich auf ein besonderes Filmband aufzunehmen. Reicht die Anzahl der Aufnahmen dafür nicht aus (5.1), werden anstelle von Filmaufnahmen Lichtpausen an den Regierungspräsidenten abgegeben. Der Regierungspräsident kann ggf. die Verfilmung für mehrere Jahrgänge zusammen nachholen, sobald sich für einen Katasteramtsbezirk in seinem Archiv genügend Blätter im Format DIN A 2 angesammelt haben.

6.3 Übersichten über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke

- 6.31 Mit den Filmaufnahmen der Fortführungsrisse eines abgelaufenen Fortführungsjahres erhält der Regierungspräsident gemarkungsweise aufgestellte Auszüge aus der Übersicht über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke (Nr. 34 FortfErl.-Ausgabe 1965), die wie folgt zu ergänzen sind:
1. In Spalte 9 oder am äußeren rechten Rand des Vordrucks ist die Nummer des Films, auf dem die Fortführungsrisse aufgenommen worden sind, in Rot einzutragen. Auf den einzelnen Vordrucksseiten kann bei aufeinanderfolgenden Rissen desselben Films die Wiederholung der Nummernangabe unterbleiben.

2. Am Schluß eines Films wiederholte oder nachholte Aufnahmen (4.24) werden zusätzlich durch den Buchstaben S in Klammern bei dem betreffenden RiB gekennzeichnet.

3. Im Falle der Abgabe von Lichtpausen (6.2 Satz 2) sind anstelle der Filmnummer die Buchstaben Lp in Blei einzutragen.

Als Auszüge sollen weitestgehend Kopien der genannten Übersichten benutzt werden, die — ggf. durch Montage — gemarkungsweise zusammenzustellen sind.

6.32 Die Auszüge aus den Übersichten über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke werden nicht mitverfilmt.

6.4 Neuvermessungsrisse

6.41 Die Neuvermessungsrisse sind wie Fortführungsrisse zu sichern. Soweit hierfür der Mikrofilm Anwendung findet, werden die Neuvermessungsrisse für sich oder auch zusammen mit Fortführungsrisse des Formats DIN A 2 auf ein Filmband aufgenommen. Die Aufnahme geschieht gemarkungs- und flurweise in der Reihenfolge der RiBnummern; für Rahmenrisse ist die Ordnung der Aufbewahrung maßgebend. Im übrigen gilt 6.2 Satz 2 und 3.

6.42 Von verfilmten Dauerrissen sind jeweils nach zwei abgelaufenen Fortführungsjahren von den fortgeführten Blättern neue Aufnahmen herzustellen und an das Sicherungsarchiv abzugeben.

6.43 Noch nicht gesicherte ältere RiBbestände sind sobald wie möglich durch Mikroverfilmung zu sichern.

6.5 Katasterkarten

6.51 Bei Druckaufträgen nach den Nrn. 9 Abs. 1 und 15 Flurkartenerlaß stellt das Landesvermessungsamt eine Filmaufnahme als Sicherungsstück der Flurkarte her (7.4).

6.52 Sofern Flurkarten von anderen Stellen neu gedruckt oder durch Lichtpaus- bzw. Kopierverfahren erneuert werden, sind wie bisher Abdrucke (Lichtpausen) für ihre Sicherung an das Archiv des Regierungspräsidenten abzugeben.

6.53 Das Katasteramt kann Filmaufnahmen der Flurkarten unter Beachtung von 7.4 selbst herstellen, wenn es über ein hierfür geeignetes Aufnahmegerät verfügt.

6.6 Weitere Katasterunterlagen

Neben den Vermessungsrisse und Katasterkarten sind künftig auch die Koordinatenverzeichnisse und die Einmessungsrisse der Polygonpunkte zu sichern. Werden anstelle von Lichtpausen Filmaufnahmen hergestellt, so ist für Unterlagen dieser Art immer ein besonderes Filmband anzulegen.

7 Verfilmung der beim Regierungspräsidenten bereits vorhandenen Sicherungsstücke**7.1 Fortführungsrisse DIN A 4 bis DIN A 2**

7.11 Inwieweit die Verfilmung der bereits archivierten Sicherungsstücke notwendig oder zweckmäßig ist, richtet sich nach dem verfügbaren Archivraum und dem Ausmaß der jährlichen Zugänge.

7.12 Es empfiehlt sich, für die Verfilmung der Doppel der Fortführungsrisse der Formate DIN A 4 und DIN A 3 das bisherige Ordnungsprinzip beizubehalten und alle Unterlagen einer Gemarkung nach Fortführungsjahrgängen oder ggf. nach Fluren hintereinander aufzunehmen.

7.13 Gehören zu den Fortführungsrisse auch Blätter im Format DIN A 2 bzw. im entsprechenden früheren Format, so ist für diese Doppel ein besonderer Film anzulegen. Hierbei können neben den Unterlagen verschiedener Gemarkungen gleichzeitig auch Neuvermessungsrisse miterfaßt werden.

7.14 Wenn Sicherungsstücke wegen ihres schlechten Zustandes (z. B. durch Vergilbung) als Filmvorlagen unbrauchbar sind, sind in der Regel neue Lichtpausen zu beschaffen. Bei Unbrauchbarkeit größerer Bestände sind geschlossene Folgen (Jahrgänge) von den Originalen beim Katasteramt — ggf. anlässlich der jährlichen Verfilmung nach 6.1 — anzufertigen.

7.2 Übersichten über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke

Die Übersichten über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke, die nicht mitverfilmt werden, sind auszusondern und in der in 6.31 beschriebenen Art zu ergänzen.

7.3 Neuvermessungsrisse und weitere Unterlagen

Die Ausführungen in 6.41, 6.6 und 7.13 gelten sinngemäß.

7.4 Katasterkarten

Für die Verfilmung der Flurkarten ist der 35 mm breite Mikrofilm wegen der erforderlichen zu starken Verkleinerung nicht geeignet. Im Interesse einer weitgehenden Erhaltung der Kartengenaugkeit sind diese Filmaufnahmen mit einer Reprokammer auf maßbeständigem Planfilm im Format 10×15 cm (Postkartengröße) herzustellen. Auf einem Planfilm 18×24 cm z. B. können gleichzeitig zwei Flurkarten aufgenommen werden (Verkleinerungsverhältnis 1:8). Dieses Negativ ist für die Aufbewahrung (8.2) in zwei Einzelbilder zu zerschneiden.

7.5 Aussonderung überholter Sicherungsstücke

Von einer Aussonderung einzelner überholter Sicherungsstücke vor der Verfilmung ist abzusehen. Größere Bestände jedoch, die durch Flurbereinigung, Katasterneuvermessung usw. geschlossen außer Kraft getreten sind, werden von der Umstellung auf den Mikrofilm ausgeschlossen.

7.6 Verbleib der verfilmten Unterlagen

Verfilmte Doppel von Fortführungs- und Neuvermessungsrisse sind dem Katasteramt zum Gebrauch als Vermessungsunterlagen zurückzugeben. Alle übrigen Zweitstücke werden nach ihrer Verfilmung vernichtet.

8 Aufbewahrung der Mikrofilme und der Verzeichnisse beim Regierungspräsidenten

8.1 Rollfilme

8.11 Die Rollfilme werden beim Regierungspräsidenten unter Beachtung des Abschnittes 5 getrennt nach Katasteramtsbezirken in der Reihenfolge der Filmnummern aufbewahrt.

8.12 Das Mikrofilm-Register (5.2) dient als Übersicht über die archivierten Filme und ist zusammen mit den vom Katasteramt gelieferten Registerblättern in Ordnern abzulegen.

8.13 Die nach 6.31 und 7.2 ergänzten Übersichten über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke werden gemarkungsweise gesammelt und dienen als Suchverzeichnis zum Auffinden einzelner Filmaufnahmen. Maßberichtigungen nach Nr. 136 Abs. 4 Fortf.Anw. II sind in der Übersicht bei dem betreffenden Fortführungsriß zu vermerken (z. B. Maßber. durch FR 1960 Bl. 105).

8.2 Filmnegative 10×15 cm

Filmnegative des Formats 10×15 cm werden zweckmäßig in Karteiform nach der in Nr. 18 Abs. 2 Flurkartenerlaß vorgeschriebenen Ordnung in geeigneten Schränken aufbewahrt. Zur besseren Übersicht sind die einzelnen Katasteramtsbezirke, Gemarkungen oder Hochwertreihen der Rahmenkarten in geeigneter Weise (z. B. durch Spankarten) zu kennzeichnen.

9 Verfilmung weiterer Dokumente des Katasteramts

9.1 Für eine Verfilmung kommen insbesondere in Frage:

- a) Dokumente des geltenden Katasters, die nur selten gebraucht werden, jedoch noch länger als 10 Jahre oder dauernd aufzubewahren sind.
- b) Außer Kraft oder außer Gebrauch gesetzte Katasterdokumente, soweit sie noch länger als 10 Jahre oder dauernd im Katasterarchiv verbleiben müssen.

Welche Unterlagen für eine Verfilmung ausgesondert werden können, ist nach den Vorschriften des Fortführungserlasses (Ausgabe 1965) und den Grundsätzen über die Aufbewahrungsfristen zu prüfen, die s. Z. für die preußische Katasterverwaltung herausgegeben worden sind (vgl. RdErl. d. PrFM v. 26. 6. 1942 — PrFMBl. S. 189). Katasterdokumente und als solche anzusehende Unterlagen (insbesondere Katasterkarten und Risse) dürfen nach ihrer Verfilmung nicht vernichtet werden, sondern sind dem Staatsarchiv zur Verfügung zu stellen.

9.2 Für die Herstellung und Prüfung der Mikrofilme sowie ihre Kennzeichnung und Archivierung gelten die Abschnitte 2 bis 5. Im übrigen sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

10 Einrichtung eines Mikrofilm-Gebrauchsarchivs

10.1 Anlaß

10.11 Die Einrichtung eines Mikrofilm-Gebrauchsarchivs (Filmlochkarten-Kartei) für die Vermessungsrisse des Katasteramts ist besonders dann zu erwägen, wenn größere Rißbestände wegen ihres schlechten Zustandes erneuerungsbedürftig sind und/oder die Originale für den täglichen Gebrauch nicht mehr in befriedigender Weise untergebracht werden können.

10.12 Mit Hilfe des Mikrofilms lassen sich erfahrungsgemäß bei der Herstellung der Vermessungsunterlagen Personal und Zeit einsparen.

10.2 Aufbereitung der Vermessungsrisse

10.21 Die Vermessungsrisse sind gemarkungs- und flurweise in der Reihenfolge der Flurstücksnummern unter sinngemäßer Beachtung des Abschnitts 3 aufzubereiten. Dabei ist auf eine vollständige Zusammenstellung und durchlaufende Blattnumerierung der zu verfilmenden Unterlagen zu achten. Enthalten Vermessungsrisse keine neuen Flurstücksnummern (z. B. bei reinen Gebäudeeinnmessungen, Maßberichtigungen usw.), so sind sie den Rissen zuzuordnen, welche die unveränderte Flurstücksnummer erstmals nachweisen.

10.22 Wenn Vermessungsunterlagen (z. B. der Urvermessung) von der Verfilmung ausgeschlossen werden oder vermutlich später in der Filmlochkarten-Kartei schwer zu finden sind, empfiehlt es sich, entsprechende Hinweisblätter aufzustellen und vor der Verfilmung einzuordnen. Die Hinweisblätter werden entweder mitverfilmt oder dienen als Vorlage für erläuternde Vermerke auf den Filmlochkarten.

10.3 Verfilmung

Die Vermessungsrisse sind fortlaufend in der Reihenfolge der Blattnummern zu verfilmen. Im Gegensatz zur reinen Sicherungsverfilmung entfällt in diesem Falle die getrennte Aufnahme der Filmvorlagen im Format DIN A 2 bzw. in der Größe 500×666 mm (vgl. 1.6). Diese größeren Rißformate können sowohl im ganzen als auch in Teilen mit dem jeweils dafür in Frage kommenden Verkleinerungsfaktor (2.52) aufgenommen werden. Bei Teilaufnahmen müssen sich die Teile wenigstens 40 mm überlappen, damit der Zusammenhang erkennbar ist.

10.4 Duplikate des Originalfilms

Von dem nach Abschnitt 4 geprüften Originalfilm sind zwei Duplikate auf Diazo-Filmmaterial herzu-

stellen, wovon das eine als Rollfilm für das Sicherungsarchiv beim Regierungspräsidenten und das andere für die Montage der einzelnen Filmaufnahmen in die Filmlochkarten bestimmt ist. Der Originalfilm verbleibt beim Katasteramt, damit jederzeit beschädigte oder verlegte Filmlochkarten ohne Qualitätsverlust erneuert werden können.

10.5 Filmlochkarten-Kartei

- 10.51 Zur Unterscheidung der Gemarkungen in der Filmlochkarten-Kartei sind verschiedenfarbige Karteiblätter zu verwenden. Unterschiedliche Kerbungen (z. B. für die Fluren) erleichtern darüber hinaus das Auffinden falsch eingeordneter Karteiblätter.
- 10.52 Nach den bisherigen Erfahrungen kann die Qualität von Rückvergrößerungen beeinträchtigt werden, wenn die Filmaufnahme im Bildfenster der Filmlochkarte hinter einer Schutzfolie einmontiert ist. Deshalb sollen für die Zwecke der Vermessungs- und Katasterverwaltung nur Filmlochkarten ohne diese Schutzfolie Verwendung finden.

10.6 Karteischränke

Die Filmlochkarten sind in dafür geeigneten Schränken (Ziehkarteitrögen) aufzubewahren.

10.7 Verbleib der Originalunterlagen

Nach Ingebrauchnahme der Filmlochkarten können die Rißoriginale in das tote Archiv außerhalb der Diensträume übernommen werden.

11 Rißführung im Hinblick auf die Mikroverfilmung

- 11.1 Im Hinblick darauf, daß der Mikrofilm für die Sicherung und den Gebrauch von Vermessungsrissen Anwendung finden kann, ist auf eine mikrofilmgerechte Rißführung besonderer Wert zu legen.
- 11.2 Die Qualität einer Filmaufnahme und die Güte ihrer Wiedergabe hängen — neben ihrer einwandfreien Verfilmung — im wesentlichen von den Kontrasten in der Vorlage ab. Zeichnung und Schrift müssen daher immer gut deckend und einwandfrei lesbar in den Riß eingetragen werden. Außerdem ist folgendes zu beachten:

1. Strichbreite

Die geringste zu verwendende Strichbreite beträgt 0,2 mm. Deshalb dürfen die in der Zeichenvorschrift (Ausgabe 1964) für Vermessungsrisse angegebenen Strichbreiten nicht unterschritten werden. Strichabstände unter 1 mm sind zu vermeiden.

2. Schriftgröße

Bei der Beschriftung der Risse soll eine Mindest-Schriftgröße von 3 mm für Großbuchstaben eingehalten werden; die Strichbreite soll etwa $\frac{1}{10}$ der Schriftgröße betragen.

3. Maße

Maße sind mindestens 2 mm groß zu schreiben; der Ziffernabstand darf nicht geringer als 0,7 mm sein.

- 12 Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 9. 1966 (MBL. NW. S. 1908 / S MBL. NW. 71342) wird aufgehoben.

Anlage 1
(zu 3.2)

Vorspann-Muster *)

Regierungsbezirk

Katasteramt

Film-Nr.

Datum der Aufnahme

Fortführungsrisse

Jahrgang

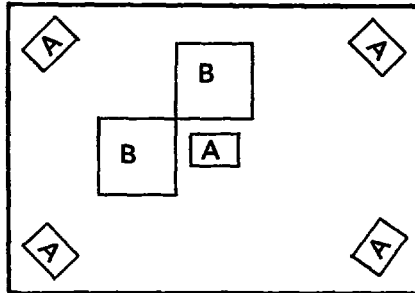
Gemarkung **)

*) Muster eines Vorspanns für die Verfilmung von Fortführungsrisse eines Fortführungsjahres (6.1). Das Format des Vorspanns ist der zu verfilmende Vorlagengröße anzupassen (Schriftgröße mindestens 10 mm).

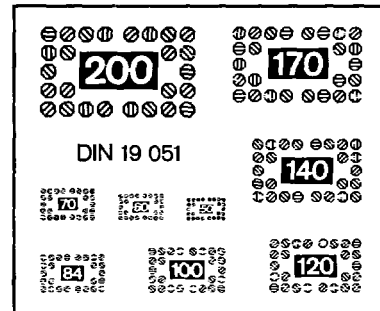
**) Den Filmaufnahmen jeder weiteren Gemarkung auf demselben Film ist nur die betreffende Gemarkungsbezeichnung voranzusetzen.

Schema einer Testvorlage mit Test- und Graufeldern nach DIN 19051

Vorlage im Format DIN A 2



Testfeld A *)



Anleitung für die Auswertung der Testvorlage

1. Prüfung der Lesbarkeit (Testfelder A)

Das Testfeld A enthält neun Testzeichengruppen in verschiedenen Größen, deren jeweilige Zeichenhöhe in der Mitte jeder Gruppe in $\frac{1}{100}$ mm angegeben ist. Für die Auswertung der mit dem Verkleinerungsfaktor 14,8 aufgenommenen Testvorlage (4.21) ist in den fünf Testfeldern jeweils die mit der Zahl 70 gekennzeichnete Zeichengruppe maßgebend. Die Schärfe und das Auflösungsvermögen eines Films reichen aus, wenn in diesen Testzeichengruppen mit einem einfachen Mikroskop (Vergrößerung 30- bis 50fach) von den acht Testzeichen der oberen **oder** der unteren Reihe sieben Zeichen lesbar sind. Als lesbar gilt die Erkennbarkeit der inneren Linien eines Testzeichens.

2. Prüfung der Dichte (Graufelder B)

Von den Graufeldern B hat das eine einen Reflexionsgrad von 0,06, das andere einen Reflexionsgrad von 0,5. Das zuerst genannte Graufeld darf im Filmnegativ keine zusätzliche Schwärzung aufweisen, während das zweite eine optische Dichte von 1,0 mit einer Toleranz von höchstens $\pm 0,2$ ergeben soll (vgl. 2.6).

Die genaue Feststellung der optischen Dichte ist nur mit Hilfe eines Dichtemessers (Densitometer) möglich.

3. Die Prüfung nach den Nrn. 1 und 2 ist für jede verfilmte Testvorlage am Anfang und Ende des Films, mindestens aber zu Beginn und am Ende einer Aufnahmeserie vorzunehmen.

*) DIN-Testfelder sind als DIN 19051 Blatt 2 Beiblatt 1 bei der Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7, erhältlich.

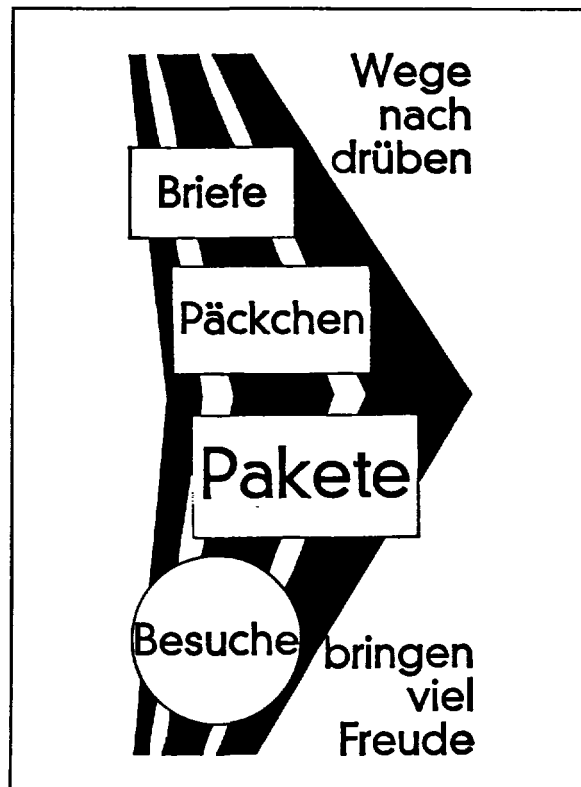
Anlage 3
(zu 5.2)

Mikrofilm-Register*)

Katasteramt			
Film-Nr.	Datum der Aufnahme	Kurze Inhaltsangabe **)	Mikrofilm geprüft durch
1	2	3	4

^{*)} Buchstabe A oder B eintragen.

**) Z. B. Fortführungsrisse (Formate DIN A 4 und DIN A 3), ganzer Jahrgang 1955 — alle Gemarkungen.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.